



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

19. Jahrgang	Halle (Saale), 16. August 2022	8
--------------	--------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der POLY – CHEM GmbH, Hauptstraße 9, **06803 Bitterfeld-Wolfen** **100**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Nexwafe Si-Fab GmbH, Alu-Straße 5, **06749 Bitterfeld-Wolfen** **101**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, BB Sonderabfall-Zwischenlager, Zörbiger Straße 22, **06749 Bitterfeld-Wolfen** **101**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Allnex Resins Germany GmbH, Salegaster Chaussee 1, **06803 Bitterfeld-Wolfen** **101**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, BB Schüttgut- und Gebindelager, Zörbiger Straße 22, **06749 Bitterfeld-Wolfen** **102**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächt-

igter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **102**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Börde** **102**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Börde** **102**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Harz** **103**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Beachemie GmbH 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung Acetatsalzen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **103**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) zum Antrag der Oncotec Pharma Produktion GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln in **06861 Dessau-Roßlau** **103**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen in 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Betonformsteinanlage in **39345 Flechtingen Landkreis Börde** **104**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Nessa GmbH in 06682 Teuchern OT Wernsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06682 Teuchern OT Wernsdorf, Burgenlandkreis** **105**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Anhalter Fleischwaren GmbH in 39261 Zerbst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren und einer Kälteanlage in **39261 Zerbst** **106**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Gut Gröbers Heinz Rohlmann & Mark Rohlmann GbR in 06184 Kabelsketal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager sowie BHKW-Anlage in **06184 Kabelsketal, Saalekreis** **107**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886

Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Ammoniakanlage 1 in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** **108**

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den **Beschlüssen I/01-2022, I/02-2022, I/03-2022 und I/04-2022** **108**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 24.06.2022 **109**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Wiederholung der Allgemeinen Planungsabsicht zur Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms (-plans) für den Planungsraum Profen (TEP Profen) **110**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung der Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG **112**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 04.08.2022 - **Z/233-31031/5/2022** **112**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der

POLY – CHEM GmbH, Hauptstraße 9, 06803 Bitterfeld-Wolfen

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das

Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**POLY – CHEM GmbH
Hauptstraße 9
06803 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 29. August bis 30. September 2022 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Markt 7, Zimmer 205, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten

montags	08:00 – 14:00 Uhr,
dienstags	08:00 – 14:00 Uhr,
mittwochs	08:00 – 14:00 Uhr,
donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr,
freitags	08:00 – 14:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Trampenau (03494/ 6660-532, Dirk-Rene.Trampenau@Bitterfeld-Wolfen.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Nexwafe Si-Fab GmbH, Alu-Straße 5,
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Nexwafe Si-Fab GmbH
Alu-Straße 5
06749 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 29. August bis 30. September 2022 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Markt 7, Zimmer 205, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten

montags	08:00 – 14:00 Uhr,
dienstags	08:00 – 14:00 Uhr,
mittwochs	08:00 – 14:00 Uhr,
donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr,
freitags	08:00 – 14:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Trampenau (03494/ 6660-532, Dirk-Rene.Trampenau@Bitterfeld-Wolfen.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, BB Sonderabfall-Zwischenlager, Zörbiger Straße 22,
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
BB Sonderabfall-Zwischenlager
Zörbiger Straße 22
06749 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 29. August bis 30. September 2022 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Markt 7, Zimmer 205, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten

montags	08:00 – 14:00 Uhr,
dienstags	08:00 – 14:00 Uhr,
mittwochs	08:00 – 14:00 Uhr,
donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr,
freitags	08:00 – 14:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Trampenau (03494/ 6660-532, Dirk-Rene.Trampenau@Bitterfeld-Wolfen.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Allnex Resins Germany GmbH, Saiegaster Chaussee
1, 06803 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Allnex Resins Germany GmbH
Saiegaster Chaussee 1
06803 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 29. August bis 30. September 2022 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Markt 7, Zimmer 205, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten

montags	08:00 – 14:00 Uhr,
dienstags	08:00 – 14:00 Uhr,
mittwochs	08:00 – 14:00 Uhr,

donnerstags 08:00 – 14:00 Uhr,
freitags 08:00 – 14:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Trampenau (03494/ 6660-532, Dirk-Rene.Trampenau@Bitterfeld-Wolfen.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, BB Schüttgut-
und Gebindelager, Zörbiger Straße 22,
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
BB Schüttgut- und Gebindelager
Zörbiger Straße 22
06749 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 29. August bis 30. September 2022 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Markt 7, Zimmer 205, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten

montags 08:00 – 14:00 Uhr,
dienstags 08:00 – 14:00 Uhr,
mittwochs 08:00 – 14:00 Uhr,
donnerstags 08:00 – 14:00 Uhr,
freitags 08:00 – 14:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Trampenau (03494/ 6660-532, Dirk-Rene.Trampenau@Bitterfeld-Wolfen.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Anhalt-Bitterfeld Nr. 11

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. August 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Börde**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Bördekreis Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. August 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Börde**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Bördekreis Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. August 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 02

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. August 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lwva.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum
Antrag der Beachemie GmbH 06749 Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG
i.V.m. § 8a BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer
Anlage zur Herstellung Acetatsalzen in 06749 Bitter-
feld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Beachemie GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Acetatsalzen,
mit einer Produktionskapazität von 25.000 Tonnen
pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **12**
Flurstück: **105/4.**

Das Vorhaben wurde am 25.05.2022 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin am **24.08.2022** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
(9. BImSchV) zum Antrag der Oncotec Pharma
Produktion GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Arzneimitteln in 06861 Dessau-Roßlau**

Die **Oncotec Pharma Produktion GmbH** am Pharmapark, in 06861 Dessau-Roßlau beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln, Geb. 310

(Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)).

auf dem Grundstück in **06861 Dessau-Roßlau,**

Gemarkung: **Rodleben,**
Flur: **5,**
Flurstück: **245.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Amt für Umwelt- und Naturschutz**
Raum 2.20
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau / OT Roßlau

Mo. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur

beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 0340 2041 2083).

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.08.2022 bis einschließlich 24.10.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.11.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr

Ort der Erörterung: Rathaus Roßlau
Ratssaal
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgeannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen in
39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Betonformsteinan-
lage in 39345 Flechtingen Landkreis Börde**

Die ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 20.10.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Betonformsteinanlage

hier: Kapazitätserhöhung der Betonformsteinanlage

auf dem Grundstück in **39345 Flechtingen,**

Gemarkung: **Flechtingen,**
Flur: **3,**
Flurstück: **115/13.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Vorhabenänderungen werden keine sonstigen Umweltwirkungen durch Wärme-, Licht-, Strahlenemissionen oder Erschütterungen über das bestehende Maß hervorgerufen.
- Gemäß Flächennutzungsplan liegen keine Wohngebiete in der Umgebung zum Vorhaben vor.
- Die Emissionen erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021 und liegen unter der Bagatellgrenze.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Belastung von Lärmimmissionen auf das Schutzgut

Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

- Da die vorhabenbezogenen Änderungen einzig innerhalb der Betriebseinheiten bzw. Anlagengebäude umgesetzt werden, sind Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna über das bestehende Maß hinaus nur im geringen Umfang anzunehmen.
- Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete und nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope befinden sich im Abstand von rund 5000 m östlich zum Vorhabenbereich. Beeinträchtigungen der Schutzziele betreffender Gebiete sind aufgrund der räumlichen Distanz nicht gegeben.
- In der betreffenden Anlage entstehen keine behandlungsbedürftigen Prozessabwässer. Es fällt lediglich sanitäres Abwasser an.
- Die Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser und Eingriffe in Oberflächengewässer oder in den Grundwasserkörper sind mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht verbunden.
- Durch das Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Zusätzliche Eingriffe in den Boden und eine Nutzung der Flächen über das bestehende Maß hinaus sind nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.
- Es werden keine zusätzlichen Strukturen errichtet bzw. Änderungen in einem Maß vorgenommen, sodass keine Einflussnahme auf die kleinklimatischen Bedingungen im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen genommen wird.
- Die Umgebung ist weitestgehend durch gewerblichen Wirtschaftsgebäude geprägt. Bauliche Veränderungen an der vorhandenen Infrastruktur und den Betriebsbereichen sind nicht vorgesehen. Damit ergeben sich keine neuen Einflussfaktoren auf das umgebene Landschaftsbild, womit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.
- Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind südlich und südwestlich im Abstand von rund 250 bis 900 m Flächen archäologischer Kulturdenkmale erfasst. Eine direkte Betroffenheit der Kulturgüter durch Umsetzung der Vorhabenänderung bzw. ein Einfluss durch die Betriebstätigkeiten über das bestehende Maß hinaus ist nicht anzunehmen.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des**

**Genehmigungsverfahren zum Antrag der Biogas
Nessa GmbH in 06682 Teuchern OT Wernsdorf auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage in 06682 Teuchern
OT Wernsdorf, Burgenlandkreis**

Die Biogas Nessa GmbH beantragte mit Datum vom 01.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage bestehend aus einer

- Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 650 kW,
- einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzleistung von 99,73 Tonnen je Tag,
- einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 12 t
- einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärrest mit einer Kapazität von 16.000 m³

hier:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters (Endlager 2) mit einem Flüssigkeitsvolumen von 8.300 m³ einschließlich eines Gasspeichers mit einem Volumen von 3.000 m³
- Anzeige der Änderung der Gasspeicherhöhe am Endlager 1 von 6,60 m auf 8,20 m
- Aufstellung eines Sanitärcontainers
- Austausch einer vorhandenen Zugangstür am Technikgebäude 1 durch eine feuerhemmende dicht- und selbstschließende Tür
- Verschluss der Lüftungsschlitze in der Betonwand am TG1
- Nicht-Errichtung eines geplanten Güllevorlagebehälters

auf dem Grundstück in **06682 Teuchern OT Wernsdorf,**

Gemarkung: **Nessa,**
Flur: **9,**
Flurstück: **132.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Errichtung des zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 2) ergeben sich keine zusätzlichen Risiken für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Der Betrieb des Endlagers 2 ist gasdicht ausgelegt und verursacht keine schädlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

- Anhand einer Geräuschprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage nur irrelevante Geräuschmissionen im Umfeld der Biogasanlage hervorgerufen werden.
- Da durch die Errichtung und den Betrieb des Endlagers 2 in Verbindung mit der geänderten Biogasanlage keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen hervorgerufen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und insbesondere auf die FFH-Gebiete
FFH Gebiet 155 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ 12,5 km Entfernung
FFH Gebiet „Waldauer Heideteich- und Auwaldgebiet“ 11 km Entfernung
FFH Gebiet 183 „Saalehänge bei Goseck“ 9,5 km Entfernung nicht zu erwarten.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen verursachen aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung des Anlagenstandortes in Verbindung mit dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (u. a. Entwicklung von Extensivgrünland auf einer 4.378 m² großen Ackerfläche) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Das Endlager 2 wird mit Dichtsystemen nach dem Stand der Technik ausgerüstet, damit zuverlässig verhindert wird, dass flüssiger Gärrest aus dem Behälter zu einer Verunreinigung des Grundwassers beitragen könnte. Die geänderte Biogasanlage wird weiterhin Abwasserfrei betrieben.
- Durch den Betrieb des gasdichten Endlagers 2 verringert sich die Freisetzung von klimaschädigenden Methangasen aus unausgegorenem Gärrest, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima hervorgerufen werden können.
- Aufgrund der ähnlichen Bauausführung der Endlager 1 und 2 und aufgrund der räumlich nahen Aufstellung der zur Biogasanlage gehörenden Behälter ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Nachteile auf das Schutzgut Landschaft.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können daher ausgeschlossen werden. Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage erfolgten baulichen Umstrukturierungen des Vorhabensgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich auf dem Gelände Bodendenkmale befinden
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,**

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Anhalter Fleischwaren GmbH in 39261 Zerbst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren und einer Kälteanlage in 39261 Zerbst

Auf Antrag wird der Anhalter Fleischwaren GmbH in 39261 Zerbst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Räuchern von Fleischwaren und einer Kälteanlage

hier:

- Rückbau einer der zentralen Abluftreinigungsanlagen (TNV 1200 / thermische Nachverbrennung)
- Errichtung einer neuen KMA Abluftanlage (Kombination aus Elektrofilter und Gaswäsche)
- Umwandlung einer bestehenden Kochanlage in eine Heißrauchkammer und die damit verbundene Ergänzung um einen Raucherzeuger der Fa. Schröter
- Errichtung weiterer 17 Rauchkammern und 9 zusätzlicher Raucherzeuger zum Räuchern im Kaltrauchverfahren (Fa. Schröter)
- Erhöhung der maximalen Tagesleistung von 73,6 t/d auf 98,3 t/d
- Erhöhung der Menge des Kältemittels Ammoniak von 6.200 kg auf 6.230 kg
- Anbindung der bestehenden Fa. Schröter Räucher-kammern 1-5 an die neue KMA Abluftanlage

(Anlage nach Nr. 7.5.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **39261 Zerbst**,

Gemarkung: **Zerbst**
Flur: **2**
Flurstücke: **291-292, 296-298, 409, 411 und**
Flur: **30**
Flurstücke: **1, 4, 5/2, 5/4, 5/6, 14/1, 14/4, 14/5, 15**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.08.2022 bis einschließlich 30.08.2022

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Zerbst / Anhalt**
Verwaltungsgebäude
Breite 86 a

Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Zerbst/Anhalt
(Zimmer 2.05)
39261 Zerbst / Anhalt

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(Sollten zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung etwaige Kontaktbeschränkungen, hervorgerufen durch das Corona-Virus gelten, besteht die Option der vorherigen telefonischen Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer **03923 – 754 241**).

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 bis 12:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m.
§ 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Gut Gröbers Heinz Rohlmann
& Mark Rohlmann GbR in 06184 Kabelsketal auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-**

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager sowie BHKW-Anlage in 06184 Kabelsketal, Saalekreis

Die Fa. Gut Gröbers Heinz Rohlmann & Mark Rohlmann GbR in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 08.07.2020 (PE 29.07.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager sowie BHKW-Anlage

auf dem Grundstück in **06184 Kabelsketal**,

Gemarkung: **Gröbers**,
Flur: **11**,
Flurstücke: **647, 649, 651, 653 und 654**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Geruchsimmisionsprognose wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch die benachbarte Rinderanlage nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie unterschritten werden.
- Durch den geschlossenen Eintrag (dichtheitsgeprüfte Rohrleitungen) der Gülle/Gärreste in die Fermenter und Gärrestbehälter ergeben sich durch die geänderte Betriebsweise der Biogasanlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen.
- Anhand einer Geräuschimmisionsprognose vom 28.03.2020 (erstellt durch SLG Prüf- und Zertifizierung GmbH) wurde unter Einbeziehung der Vorbelastungssituation nachgewiesen, dass bei einem zukünftigen nächtlichen Betrieb der Biogas- und BHKW-Anlage die jeweils geltenden Immissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Bereich der nächsten schützenswerten Immissionsorte eingehalten und um mindestens 6 dB unterschritten werden.
- Anhand der Stickstoffimmisionsprognose wurde nachgewiesen, dass der Stickstoffeintrag im Bereich des FFH Gebietes „Engelwurzweiese bei Zwintschöna“ die Erheblichkeitsschwelle von 0,3 kg / ha x Jahr nicht überschritten wird.
- Als vorbeugende Maßnahme hinsichtlich des Gewässerschutzes dient die Einwallung der Lageranlagen. Die Umwallung verläuft östlich und südlich des Anlagengeländes entlang der Grundstücksgrenze. Bei einer Havarie an den Lageranlagen kann das auslaufende Behältervolumen des größten Behälters vollständig innerhalb der Einwallung aufgefangen werden. Das wesentliche Ziel im Havariefall ist die Infiltrationshemmung in Grund und Boden sowie der Schutz des östlich verlaufenden Fließgewässers.

- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausüstungen) am Anlagenstandort und durch die geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Scherrasen auf der Umwallung der Biogasanlage) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Ammoniakanlage 1 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg**

Die SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 18.12.2020 (PE 22.12.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Ammoniakanlage 1

hier: Kapazitätserhöhung der Ammoniakanlage 1 von derzeit 638.750 t/a (entspricht 1.750 t/d) Ammoniak auf 693.500 t/a (entspricht 1.900 t/a) Ammoniak

auf dem Grundstück in **06886 Lutherstadt Wittenberg,**

Gemarkung: **Wittenberg,**
Flur: **9,**
Flurstück: **116.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Von der bestehenden Anlage gehen derzeit und nach der geplanten Änderung keine bzw. signifikante Geruchsemissionen aufgrund des geschlossenen Anlagenbetriebes aus.

- Die Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Für den Betriebsbereich liegt ein Sicherheitsbericht vor, der für die hier beantragte Änderung angepasst und fortgeschrieben wurde.
- Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lärmemissionen wurde mit einer Geräuschimmissionsprognose nachgewiesen, dass die geänderte Anlage die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einhält.
- Anhand einer gutachterlichen Stellungnahme zur Immissionssituation wurde nachgewiesen, dass das für die im Umfeld der Anlage vorhandenen FFH-Gebiete maßgebliche Kriterium für den Stickstoffeintrag von 0,3 kg / ha x Jahr erheblich unterschritten wird.
- Der Betrieb der Anlage verursacht Stickstoffdioxidemissionen. Anhand einer Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Immissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorgerufen werden.
- Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Versiegelung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen I/01-2022, I/02-2022, I/03-2022 und I/04-2022

Beschluss I/01-2022

Die Bekanntmachungen zum Beschluss I/01-2022 (Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Vorsitzenden sowie Einsichtnahme) befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

Beschluss-Nr.: I/02-2022

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt.

Halle (Saale), den 24.06.2022


Götz Ulrich
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



Beschluss-Nr.: I/03-2022

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.12.2016.

Halle (Saale), den 24.06.2022


Götz Ulrich
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



Beschluss-Nr.: I/04-2022

Die Regionalversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle (Saale), den 24.06.2022


Götz Ulrich
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur
1. Änderung der Satzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle vom 24.06.2022**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit **Beschluss-Nr. I/2022/003** die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 24.10.2016 beschlossen. Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit und arbeitet nach [Satzung](#) sowie [Geschäftsordnung](#). Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft in der gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), vom 23. April 2015 geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), § 21 Abs. 1 Nr. 4 gebildeten Planungsregion Halle wahr.

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 28. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in ihrer Sitzung am 24.06.2022 die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“ zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“ vom 11.07.2016) beschlossen.“

§ 2

Nach § 1 Absatz 5 wird Absatz 6 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Halle.“

§ 3

(1) § 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Stellungnahmen / Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit nach § 14 ROG, im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme zuständigen Ministerium gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA.“

(2) Die ursprüngliche Ziffer 3 wird Ziffer 4, Ziffer 4 wird Ziffer 5, Ziffer 5 wird Ziffer 6.

(3) Die ursprüngliche Ziffer 6 wird Ziffer 7 und dort nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wortgruppe „im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren als Träger öffentlicher Belange.“ eingefügt.

(4) Die ursprüngliche Ziffer 7 wird Ziffer 8, Ziffer 8 wird Ziffer 9.

(5) Die ursprüngliche Ziffer 9 wird Ziffer 10 und diese wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Raumbesichtigung gemäß § 16 Abs. 3 LEntwG LSA die fortlaufende Erfassung, Strukturierung und Bewertung der für die Planungsregion Halle raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus der Umsetzung der Regionalplanung auf die Umwelt der unter 1. genannten Pläne.“

§ 4

(1) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und der Mittelzentren gehören der Regionalversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit an. Die weiteren Vertreter in der Regionalversammlung gemäß § 22 Abs. 4 LEntwG LSA sowie deren Stellvertreter sollen binnen 4 Monaten nach der Wahl zu den Kreistagen der Verbandsmitglieder für die Regionalversammlung gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.“

(2) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Zuge der Neubildung der Regionalversammlung nach der Wahl zu den Kreistagen ist der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft zu wählen. Unabhängig davon endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit dem Ende seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter der von ihm vertretenen Gebietskörperschaft. In diesem Fall führt er das Amt des Vorsitzenden bis zum Amtsaustritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten der von ihm vertretenen Gebietskörperschaft weiter.“

(3) Der ursprüngliche § 4 Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 5

(1) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Hauptorgan“ die Wortgruppe „der Regionalen Planungsgemeinschaft“ eingefügt.

(2) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Regionalversammlung hat mindestens zwölf Mitglieder; wird diese Zahl in Anwendung des Verfahrens den Absätzen 3 und 4 nicht erreicht, beträgt die nach Absatz 3 Satz 1 zugrunde zu legende Zahl 10.000 Einwohner.“

(3) § 5 Absatz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Entsprechend seiner Teilung und Zuordnung zu den Regionalen Planungsgemeinschaften nach [§ 21](#) Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LEntwG LSA gilt für den Landkreis Mansfeld-Südharz, dass der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz Mitglied der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaften Halle ist, abweichend von Absatz 9 Satz 1 kann er jedoch nicht zum Vorsitzenden der Regionalversammlung gewählt werden.“

„(5) Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. [§ 35 des Kommunalverfassungsgesetzes](#) gilt entsprechend.“

(4) Der ursprüngliche § 5 Absatz 4 wird Absatz 6, Absatz 5 wird Absatz 7 und danach Absatz 8 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„(8) Scheidet ein gewählter Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit durch den Kreistag eine unverzügliche Nachwahl.“

§ 6

Nach 6 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören vor allem:

- a. festzulegende Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 9 LEntwG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung im Verbandsgebiet dienen;
- b. Entscheidung über die Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG;
- c. Entscheidungen über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne gemäß § 7 Abs. 2 ROG sowie darüber, ob eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs erforderlich ist;
- d. Beschlussfassungen nach den erfolgten Verfahrensabläufen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA.“

§ 7

(1) § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dafür wird der elektronische Sitzungsdienst der RPG genutzt. In diesem werden ebenfalls die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage erfolgt die Einladung zur Regionalversammlung inklusive aller für die Verhandlung notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.“

(2) Der bisherige § 7 Absatz 2 Satz 4, 5 und 6 wird zu § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3.

(3) Der ursprüngliche § 7 Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5, Absatz 5 wird Absatz 6, Absatz 6 wird Absatz 7, Absatz 7 wird Absatz 8, Absatz 8 wird Absatz 9 und Absatz 9 wird Absatz 10.

§ 8

Nach § 8 Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(5) Zusätzlich kann der Regionalausschuss zu seinen Sitzungen sachkundige Einwohner hinzuziehen.“

§ 9

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorsitzende beruft den Regionalausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, durch elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dafür wird der

elektronische Sitzungsdienst der RPG genutzt. In diesem werden ebenfalls die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage erfolgt die Einladung zur Regionalausschusssitzung inklusive aller für die Verhandlung notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form.“

§ 10

(1) § 10 erhält folgende neue Bezeichnung: „Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft.“

(2) In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 2 Satz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Er ist ehrenamtlich tätig.“

§ 11

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Regionalausschuss ist für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, wenn sie im Einzelfall 7.000 € übersteigen und nicht größer als 20.000 € sind.“

§ 12

Nach § 14 Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(5) Satzungen und die weiteren Bekanntmachungen können während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen und kopiert werden. Der Text bekanntgemachter Satzungen sowie Texte und kartografische Darstellungen der in Kraft getretenen Raumordnungspläne der Regionalen Planungsgemeinschaft werden im Internet unter www.planungsregion-halle.de zugänglich gemacht.“

§ 13

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.“

§ 14

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Sprachliche Gleichstellung“

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.“

§ 15

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.06.2022



Gatz Ullrich
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle zur Wiederholung der
Allgemeinen Planungsabsicht zur Fortschreibung**

(Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms (-plans) für den Planungsraum Profen (TEP Profen)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit die **Wiederholung der Allgemeinen Planungsabsicht** zur Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) des Regionalen *Teilgebietsentwicklungsprogramms (seit Einführung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 28.04.2015) = Teilgebietsentwicklungsplan* für den Planungsraum Profen (TEP Profen) in der Planungsregion Halle gemäß § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) wie folgt bekannt. Sie fordert die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit auf, Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitzuteilen.

I. Veranlassung der Planänderung

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (TEP Profen) wurde mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293 rechtswirksam.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 29.10.2013 mit Beschluss-Nr. III/12-2013 entschieden, dass der TEP Profen fortgeschrieben wird. Der Planungsraum umfasst räumliche Teilbereiche der Gemeinden Stadt Zeitz, Elsteraue, Stadt Hohenmölsen, Stadt Teuchern und Stadt Lützen im Burgenlandkreis.

Seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans am 12.03.2011 (LEP LSA 2010 veröffentlicht im GVBl. LSA 6/2011) stellt sich dieser den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß Überleitungsvorschrift zum LEP LSA 2010 gelten die TEPs für Teilräume der Planungsregionen weiter fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) wurde am 8.03.2022 durch die Landesregierung beschlossen. Diese wird geprägt durch geänderte demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, den Klimawandel sowie die Globalisierung der Wirtschaft und das weitere Fortschreiten der europäischen Integration. Gegenstand des Planverfahrens des TEP Profen ist die Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung seiner Festlegungen sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) als auch in Bezug auf geänderte Erfordernisse der Bergbauentwicklung, des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes und der daraus resultierenden Bergbaufolgelandschaft, der Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und der mittlerweile geänderten Rechtslage (Kohleausstieg, Energiewende etc.) sowie neuer Erkenntnisse aus informellen Planungen (LüREK, neues Revierkonzept der MIBRAG) im Planungsraum Profen. Mit der Wiederholung des Verfahrensschrittes der Allgemeinen Planungsabsicht wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben sich erneut im Verfahren zur Fortschreibung des TEP Profen einzubringen.

II. Inhalt der Fortschreibung (Überprüfung, Änderung und Ergänzung)

Gemäß § 10 Abs. 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind unter anderem Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien sowie Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Im Zuge der Planfortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) werden daher die Festlegungen des TEP Profen überprüft und an die Vorgaben der raumordnerischen Erfordernisse des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) angepasst. Darüber hinaus werden die raumordnerischen Festlegungen des TEP Profen in Bezug auf die veränderten Erfordernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden und einer daraus resultierenden geänderten Bergbaufolgelandschaft auch unter Einbindung wirtschaftlicher Aspekte in die Nachnutzung der Bergbaufolgelandschaft geprüft sowie geändert. Folgende Planungsinhalte des TEP Profen zur Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) des TEP Profen sind insbesondere betroffen:

- Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen
- Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes
- Entwicklung des Braunkohlenbergbaus
- Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung
- Ziele der Raumordnung zur Weiterführung bzw. des Abschlusses des Braunkohlenbergbaus
- Sonstige Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes
- Zeichnerische Darstellungen

Darüber hinaus erstreckt sich die Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) auf die folgenden veränderten Erfordernisse der Bergbauentwicklung und der geänderten Bergbaufolgelandschaft im Bereich des TEP Profen:

- Entwicklung der Abbau- und Kippenkontur und Tagebauplanung bis Tagebauende
- Anpassung Nutzungsausweisungen in der Bergbaufolgelandschaft
- Entwicklung des Wasserhaushalts nach Tagebauende, insbesondere geänderte Kontur und Größe der Tagebaurestseen
- technische Infrastruktur und öffentliche Straßen

III. Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wird der Entwurf zur Fortschreibung des TEP Profen einer Umweltprüfung unterzogen. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind gemäß § 7 Abs. 6 LEntwG LSA Stellungnahmen der in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich betroffenen unteren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, sonstigen zuständigen Landesbehörden einzuholen (Scoping). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 des ROG.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf zur Fortschreibung des

TEP Profen einschließlich seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Entwurf wird auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle veröffentlicht werden.

**IV. Aufforderung
zur Mitteilung von Anregungen und Bedenken sowie
Vorschlägen für die Fortschreibung (Überprüfung,
Änderung bzw. Ergänzung)**

Hiermit werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit aufgefordert, Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) des TEP Profen mitzuteilen.

Die Vorschläge sind der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle per Mail an: info@planungsregion-halle.de oder per Post an:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Str. 87
06110 Halle (Saale)

innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung mitzuteilen.

V. Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Fortschreibung (Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung) des TEP Profen erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und im Burgenlandkreis sowie auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter: www.planungsregion-halle.de.

Halle, den 14.07.2022


Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft
Halle



**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die
teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung der
Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung	Nr. II-B-f-231/92
im Bewilligungsfeld	Trabitz, Sachsendorf und Schwarz
für den bergfreie Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
im Landkreis	Salzlandkreis

auf Antrag vom 08.04.2022 der Inhaberin der Bergbauberechtigung, Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG, Am Saaledreieck 3 in 39240 Calbe (Saale), teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 08.08.2022

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom
04.08.2022 - Z/233-31031/5/2022**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 63 aus Richtung Ortsteil Tippelskirchen der Stadt Calbe (Saale) bei Netzknoten 4136 024, Station 0.790, neu festgesetzt.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. September 2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 8/2022
16. August 2022

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle zum Beschluss I/01-2022**

- Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Vorsitzenden sowie Einsichtnahme

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: I/01-2022

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2022 die Jahresrechnung 2020 unter Beschluss I/01-2022 beschlossen und erteilt dem Vorstandsvorsitzenden die Entlastung.

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	551.200,00	551.281,15	81,15
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.000,00	917,61	-82,39
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	761,53	761,53
sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,12	0,12
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	552.200,00	552.960,41	760,41
Personalaufwendungen	387.700,00	385.520,79	-2.179,21
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.600,00	53.046,37	-553,63
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	151.000,00	33.350,24	-117.649,76
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	19.000,00	18.197,04	-802,96
Ordentliche Aufwendungen	611.300,00	490.114,44	-121.185,56
Ordentliches Ergebnis	-59.100,00	62.845,97	121.945,97
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-59.100,00	62.845,97	121.945,97

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2019	zum 31.12.2020	Veränderungen
Anlagevermögen	58.125,34	41.768,92	-16.356,42
Umlaufvermögen	246.494,29	320.919,32	74.425,03
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.604,12	17.642,88	1.038,76
Bilanzsumme	321.223,75	380.331,12	59.107,37

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2019	zum 31.12.2020	Veränderungen
Eigenkapital	296.830,83	359.676,80	62.845,97
Sonderposten	0,00	0,00	0
Rückstellungen	5.491,10	5.749,49	258,39
Verbindlichkeiten	18.901,82	14.904,83	-3.996,99
Bilanzsumme	321.223,75	380.331,12	59.107,37

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.026,45 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.840,62 Euro
= Finanzmittelüberschuss	74.185,83 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	244.629,17 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende der Haushaltsjahres	318.815,00 Euro

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit dem Rechenschafts- und Prüfbericht und der Stellungnahme zum Prüfbericht liegen zur Einsichtnahme

in der Zeit vom	17.08.2022 bis 31.08.2022
Montag bis Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitags	9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale) aus.

Halle (Saale), den 24.06.2022


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle

